

Information für die Betriebsräte

1. Was ist ein Werkvertrag?

Das klassische Bild eines Werkvertrags i.S.d. §§ 631 ff. BGB ist ein Vertrag zwischen einem Werkunternehmer (Auftragnehmer) und einem Werkbesteller (Auftraggeber). Der Werkunternehmer verpflichtet sich zur Erbringung eines Werkes (§ 631 Abs. 2 BGB) und schuldet dem Werkbesteller den Erfolg, dass das Werk nach dessen Vorstellungen und Vorgaben erbracht wird. Als Werk kann das Erschaffen einer vorher nicht existierenden Sache sein.

Beispiel: Ein Werkbesteller beauftragt auf Grundlage eines Werkvertrages eine Papierfabrik als Werkunternehmer mit der Herstellung einer bestimmten Sorte von Spezialpapier.

Ein Werk kann aber auch die Veränderung einer bereits bestehenden Sache sein.

Beispiel: Eine Pharmaunternehmen als Werkbesteller beauftragt einen Werkunternehmer, im Falle von Störungen an den Maschinen sämtliche Reparaturen vorzunehmen.

Der Werkbesteller kann Anweisungen bezogen auf das Werk erteilen. Das ist streng von Weisungen aus dem Arbeitsvertrag zu trennen. Diese Anweisungen können sich beispielsweise auf die Ausgestaltung des konkreten Werkes, bei mehreren vereinbarten auf die Abfolge der zu erbringenden Arbeiten und die Zeiten, zu denen die Werkleistungen ohne die Beeinträchtigung der normalen Arbeitsabläufe zu erbringen sind, beziehen. Diese Anweisungen kann der Werkbesteller dem Werkunternehmer selbst aber auch den Werkvertragsbeschäftigten für die Ausführung des konkreten Werkes erteilen (gemäß § 645 BGB).

2. Warum sind Werkverträge problematisch?

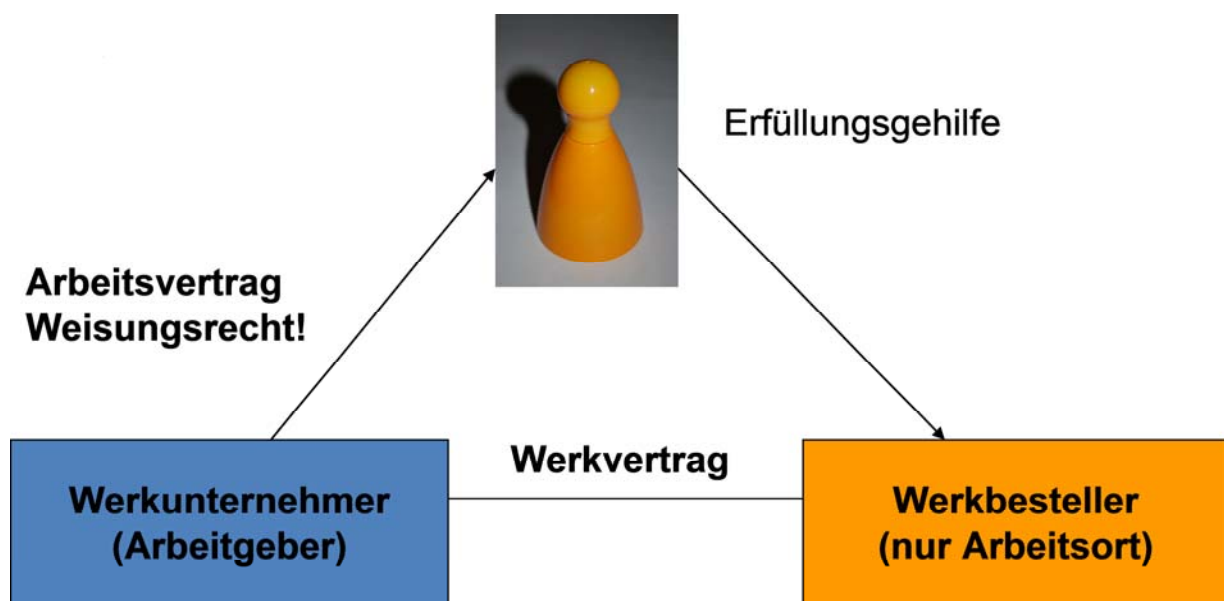
Werkverträge sind kein neues Phänomen. Schon immer wurden sehr spezialisierte Tätigkeiten, die z.B. nur kurzfristig gebraucht werden, über Werkverträge abgedeckt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Im Zusammenhang mit der Verteuerung der Leiharbeit werden sie aber vermehrt eingesetzt, um Outsourcing zu betreiben bzw. die Auslagerung von Arbeitsbereichen vorzunehmen. Dabei geht es den Unternehmen um die Senkung der Personalkosten, wobei Lohndumping in Kauf genommen wird.

Information für die Betriebsräte

3. Wer ist Werkunternehmer (Auftragnehmer)?

Die Werkunternehmer können natürliche Personen (also Selbständige), rechtsfähige Personengesellschaften (OHG, KG) und juristische Personen (GmbH) sein.

Auftragnehmer kann Personengesellschaft oder juristische Person sein



Die Herstellung des Werkes kann der Werkunternehmer durch eigene Beschäftigte erbringen lassen, die als Werkvertragsbeschäftigte bezeichnet werden. Für den Werkunternehmer sind sie ganz normale Arbeitnehmer. Rechtlich gesehen haben die Werkvertragsbeschäftigten, die über einen Arbeitsvertrag an den Werkunternehmer gebunden sind, die Stellung als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Werkunternehmers. Der Arbeitgeber ist ihnen gemäß § 106 GewO weisungsberechtigt.

Beispiel: Im Rahmen des industriellen Rohrleitungsbaus in der chemischen Industrie wird ein Vertrag über die Errichtung einer großchemischen Anlage zur Produktion von Pflanzenschutzmitteln abgeschlossen. Der Werkunternehmer setzt dafür Metallfachkräfte (z.B. Schweißtechniker) ein.

Information für die Betriebsräte

Entscheidender Unterschied zur Leiharbeit ist: Der Werkunternehmer steuert und organisiert den Einsatz seiner Beschäftigten. Er entscheidet selbst darüber, wie viele Beschäftigte er einsetzt, legt deren Arbeitszeit fest und ordnet ggf. Überstunden an, um den geschuldeten Erfolg bzw. das Arbeitsergebnis zu erreichen.

Auftragnehmer des Werkvertrages kann natürliche Person sein

Handelt es sich bei dem Werkvertragsauftragnehmer um eine natürliche Person, so wird von dieser Person die Herstellung des festgelegten Werkes im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit im Haupt- oder Nebengewerbe durchgeführt. Auf der Grundlage von Werkverträgen erbringen die meisten Soloselbstständigen, oft auch freie Mitarbeiter, Freelancer oder Arbeitskraftunternehmer genannt, ihre Leistung.

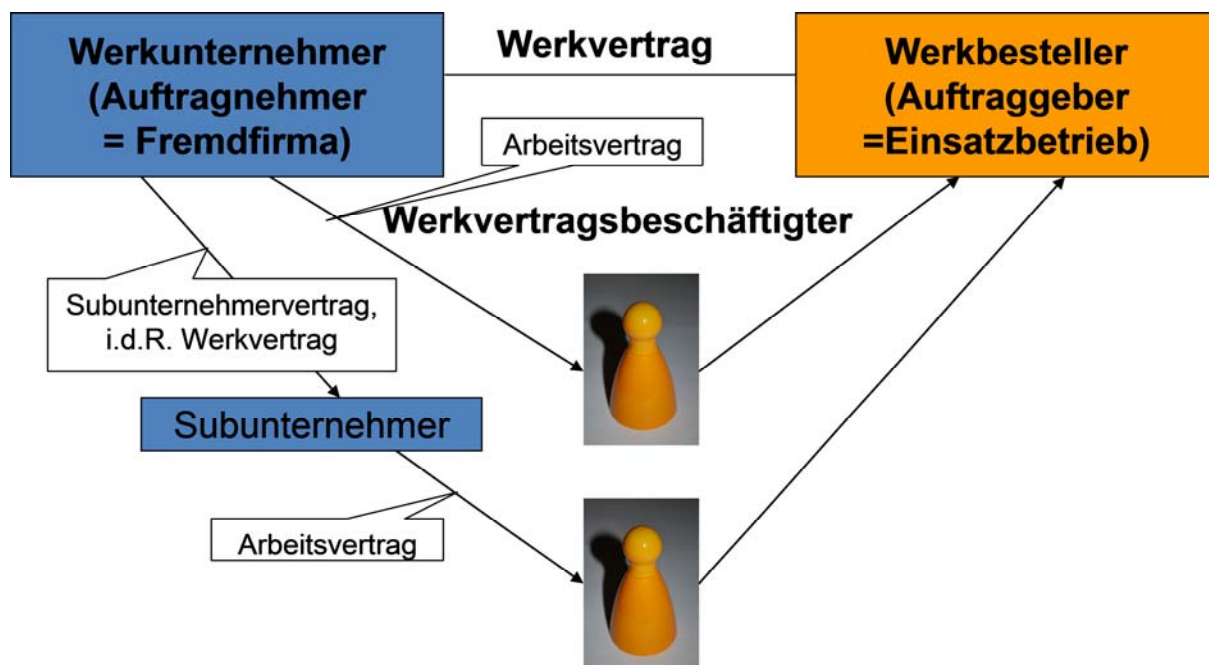


Beispiel: Planungsingenieure, die die Detailplanung von Produktionsanlagen als Arbeitsergebnis schulden

Information für die Betriebsräte

Werkvertrag bei Einsatz von Werkvertragsbeschäftigten und Subunternehmern

Der Werkunternehmer als Hauptunternehmer kann ebenfalls über einen Werkvertrag einen Subunternehmer mit der Durchführung der Tätigkeiten beauftragen. Daraus können sich ganze Subunternehmerketten ergeben. In einem Vertrag zwischen Hauptunternehmen und Subunternehmen werden die vom Subunternehmen zu erbringende Leistung und die ihm dafür zustehende Vergütung vereinbart.



Da auch jeder Subunternehmer noch sein Geschäft machen will, sinken die Arbeitsbedingungen in der Kette typischerweise.

4. Typische Merkmale eines Werkvertrages:

Wirtschaftliche Selbstständigkeit des Werkunternehmers

Der Werkunternehmer ist selbstverantwortlich dafür, wie er das Arbeitsergebnis erreicht und welche einzelnen Arbeitsschritte er vornimmt. Dabei setzt er grundsätzlich seine eigenen Werkzeuge und Arbeitsmaterialien ein.

Information für die Betriebsräte

Beispiel: Er entscheidet, ob er zur Erfüllung des Vertrages 1 Beschäftigten für 10 Tage einsetzt oder aber 10 Beschäftigte für einen Tag.

Vergütung erst nach Erreichung des Arbeitsergebnisses

Der Werkbesteller (Einsatzunternehmen) hat nach § 640 BGB die Pflicht, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Die Abnahme beinhaltet die Übergabe des Werkes vom Werkunternehmer an den Werkbesteller einschließlich der Erklärung des Werkbestellers, dass er das Werk im Wesentlichen als vertragsmäßig anerkenne. Erst bei der Abnahme des Werkes wird für den Werkbesteller die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung als seine Pflicht gegenüber dem Werkunternehmer nach § 641 Abs. 1 BGB fällig. Der Werkunternehmer trägt das Risiko dafür, dass das Werk vor der Übernahme sozusagen noch in seiner Sphäre beschädigt oder zerstört wird.

Rechte des Werkbestellers bei einem mangelhaften Werk

Falls das Werk bei der Abnahme mangelhaft sein sollte, stehen dem Werkbesteller Mängelrechte nach den §§ 634 ff. BGB zu.

Beispiel: Bei der Abnahme des Spezialpapiers stellt der Werkbesteller fest, dass das Papier nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Qualität entspricht. Dadurch liegt ein Sachmangel nach § 633 Abs. 2 BGB vor. Der Werkbesteller kann eine Nacherfüllung nach §§ 634 Nr. 1, 635 BGB verlangen. Der Werkunternehmer hat gem. § 635 Abs. 1 BGB die Wahl zwischen der Beseitigung der Mängel oder der erneuten Herstellung. In diesem Fall lässt sich die vorhandene schlechte Beschaffenheit (Qualität) des Papiers kaum beseitigen, sodass hierbei wohl eine erneute Herstellung des Spezialpapiers in Betracht kommt. Die dabei entstehenden Kosten für erforderliche Aufwendungen, u. a. für Arbeit, Material und Transporte hat der Werkunternehmer nach § 635 Abs. 2 BGB zu tragen.

Bei Vorliegen eines Mangels nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung hat der Werkbesteller noch weitergehende Rechte: Minderung, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz, Aufwendungsersatz.

Information für die Betriebsräte

Der Werkbesteller kann die Abnahme eines mangelhaften Werkes nach § 640 Abs. 1 BGB nur bei wesentlichen Mängeln verweigern und zudem müssen die Mängel dem Werkunternehmen klar zuzuordnen sein. Da die Vergütung erst bei Abnahme zu zahlen ist (§ 641 Abs. 1 BGB), hat der Werkbesteller vor der Abnahme das Recht zur Ablehnung der Zahlung der gesamten Vergütung an den Werkunternehmer.

Beschäftigte des Werkunternehmers haften für betrieblich veranlasste Tätigkeiten nach den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung, die durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelt wurden, dem Werkunternehmer gegenüber nur beschränkt. Bei Vorsatz haftet er voll, bei leichter Fahrlässigkeit gar nicht und bei grober und mittlerer Fahrlässigkeit je nach den Umständen anteilig. Dem Werkbesteller als Dritten gegenüber haften sie in diesen Fällen zwar grundsätzlich voll, können aber über den innerbetrieblichen Schadensausgleich in gleichem Maße wie nach den Grundsätzen zur Arbeitnehmerhaftung einen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber haben. Bedeutet, dass sie im Ergebnis ebenfalls insoweit nicht selbst zahlen müssen, wie sie es ihrem Arbeitgeber gegenüber auch nicht müssten.